

kommerziellen Wettbewerb ringen. Manfred Lahnstein: Die Fernsehlandschaft wird sich weiter fragmentieren; Pay-TV-Programm und Pay-per-view-Programme werden mehr und mehr auch Spartenprogramme ermöglichen: Kinder-, Musik-, Sport- und Business-Programme.

Werden eines Tages reine Informationsprogramme – analog zum bestehenden und in europäischen Kabelnetzen bereits zu empfangenden US-amerikanischen *Cable News Networks* (CNN) – den öffentlich-rechtlichen Anstalten auf einem Gebiet, auf dem sie den privaten Anbietern gegenüber unzweifelhafte Vorteile haben, den Kampf ansagen? Neue Finanzierungswege werden sich durch ein verstärktes *Sponsoring* eröffnen. – Die europäische Medienlandschaft wird sich im übrigen nicht nur den Inhalten nach „amerikanisieren“, sondern auch den Strukturen nach. Nicht die großen paneuropäischen Fernsehstationen stehen ins Haus, sondern die vielfach untereinander wirtschaftlich verbundenen und voneinander abhängigen Networks (vgl. dazu: Winand Gellner, Von den Dinosauriern ist nichts zu erwarten, in: Das Parlament, 25.3.88, S. 17).

Wo bleibt die gesamtgesellschaftliche Verantwortung?

Inwieweit in dieser Situation Stimmen – darunter auch die der Kirchen – noch Gehör finden, die nicht aufgeben wollen, auch einen weithin deregulierten Rundfunkmarkt noch an gewisse Mindestansprüche des Gemeinwohls zu binden, ist die Frage. Initiativen in diesem Sinne von den verschiedensten Seiten mögen sich gegenwärtig als wenig aussichtsreich ausnehmen, könnten aber vielleicht gerade deshalb wichtiger denn je sein. Es geht – wie es der Fernsehbeauftragte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, *Hans-Wolfgang Heßler*, formulierte (vgl. *Medium*, 1/1989, S. 32 f.) – um nicht weniger als darum, daß der Rundfunk in Europa auch in Zukunft Gegenstand „gesamtgesellschaftlicher Verantwortung“ bleibt bzw. wieder wird.

Klaus Nientiedt

„Am Anfang stand schlicht die Wahl“

Ein Interview über Bischofsernennungen mit dem Regensburger Kirchenrechtler Matthäus Kaiser

Sind Bischofsernennungen allein Sache des Papstes? Die Teilkirchen fordern weltweit Mitwirkungsrechte ein. Dem Apostolischen Stuhl scheint aber daran gelegen zu sein, auch noch bestehende Mitwirkungsrechte weiter einzuschränken oder zu umgehen. Darüber ist es in den letzten Jahren mehrfach zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen. Matthäus Kaiser, der soeben emeritierte Regensburger Kanonist, gehört zu den wenigen Theologen und Kirchenrechtlern, die eine grundlegende Änderung des Verfahrens fordern und dafür Modellvorschläge gemacht haben. David Seeber sprach mit ihm darüber und auch über die Hemmnisse, die einem dezentralen Vorgehen entgegenstehen.

HK: Herr Professor Kaiser, es ist noch gar nicht so lange her, da gab es heftige Turbulenzen wegen Bischofsernennungen. Inzwischen hat sich die Erregung wenigstens in der Bundesrepublik etwas gelegt, anderswo – in der Schweiz, auch in Österreich – vielleicht weniger. Aber hat sich seitdem eigentlich etwas geändert?

Kaiser: Um es vorweg zu sagen, geändert hat sich wohl nichts. Es gab bekanntlich Querelen, die sich auch gegen Personen richteten. Aber wichtiger war die Verfahrensfrage. In Köln wurde auch davon gesprochen, der Papst bzw. Rom habe sich über geltendes Recht hinweggesetzt. Das stimmt so sicher nicht. Der Heilige Stuhl hat sich an

die festgelegten Verfahren gehalten. Allerdings, wenn die Verfahren auch eingehalten wurden, die Verfahrensordnungen selbst sind reformbedürftig.

HK: Waren der Hauptgrund für Kritik und Aufregung die Verfahren, oder waren es kirchenpolitische Strategien, die mit bestimmten Ernennungen in Gang gesetzt wurden und die sich im Umgang mit den Verfahrensordnungen und noch mehr in der Auswahl der Personen niederschlugen?

Kaiser: Davon ist auszugehen. Man wird sicher sagen können, daß bei den Ernennungen, die zur öffentlichen Erregung in der Kirche geführt haben, eine bestimmte Richtung bevorzugt wurde. Aber gerade das sollte ja möglichst dadurch vermieden werden können, daß die beteiligten Ortskirchen einen größeren Einfluß auf die Bestellung ihrer Bischöfe erreichen.

HK: Das Gegenteil aber scheint weiterhin angestrebt zu werden. Zum einen fällt weltweit auf, daß immer mehr Bischöfe berufen werden, die aus ganz anderen Gegenden stammen als aus denen, zu deren Leitung sie bestellt werden. Zum anderen wird nicht nur eine noch zunehmende Konzentration auf einen bestimmten Bischofstyp nach einschlägigen Auswahlkriterien beobachtet, sondern Rom

bemüht sich auffallend hartnäckig, noch bestehende ortskirchliche Rechte zu umgehen, z. B. durch Ernennung von Koadjutoren anstelle der Wahl durch ein Domkapitel.

Kaiser: Daß Bischöfe aus anderen Diözesen geholt werden, ist eigentlich nicht so neu. Wir haben in Bayern zwei Kirchenprovinzen bzw. Metropolen: Bamberg und München. In den zu Bamberg gehörenden Diözesen hat sich eine Tradition entwickelt, nach der fast nur Bischöfe aus der betreffenden Diözese berufen werden. In der Münchener Kirchenprovinz einschließlich der Erzdiözese München hingegen kamen die Bischöfe fast durchwegs von außen. Das ist erst in letzter Zeit etwas anders geworden, daß z. B. nach Würzburg ein Weihbischof von Paderborn kam und in der Münchener Provinz Bischöfe aus der eigenen Diözese ernannt werden. Daß Bischöfe in letzter Zeit häufiger von außen berufen werden, hängt vermutlich auch damit zusammen, daß die Weihbischofe sehr vermehrt worden sind. Aus ihnen werden dann mit Vorliebe die Diözesanbischöfe gewählt. Mit ihnen hat man schon Erfahrungen gemacht. Entsprechend größer ist das Zutrauen zu ihnen. Durch die Ernennung von Koadjutoren mit dem Recht der Nachfolge wird zwar ein bestehendes Wahlrecht der Domkapitel umgangen. Aber das Preußische und das Badische Konkordat, die ein Wahlrecht der Domkapitel vorsehen, räumen ausdrücklich die Möglichkeit der Ernennung eines Koadjutors durch den Papst ein, ohne Beteiligung des Domkapitels.

„Der Einfluß des Papstes hat erst spät Platz gegriffen“

HK: Nun gibt es aber offensichtlich eine Verschärfung des Trends und weltweit offenbar die Zunahme von extremen Fällen, die sich auch nicht allein aus der Vorliebe für Weihbischofe erklären lassen, z. B. daß ein Slowene Erzbischof von Belgrad oder ein holländischer Afrikamissionar Bischof von Haarlem wird. In Dritte-Welt-Ländern wurde bereits die Figur des „évêque parachutiste“ kreiert, also des Bischofs, der mit dem Fallschirm abgesetzt wird, wobei sich mit Fallschirm auch Überfall oder Besetzung assoziieren läßt. In Afrika einen Stammesangehörigen zum Bischof eines anderen Stammes zu machen, leuchtet ja ein, oder auch, daß der Bischof von Speyer Erzbischof von München werden kann. Aber irgendwo gibt es da wohl seelsorgliche Grenzen ...

Kaiser: Auch das hat zwei Seiten. Die Kirche hat sich zur Weltkirche entwickelt. Warum sollten im Rahmen einer Weltkirche Bischöfe nicht auch über größere Entfernungen hin ausgetauscht werden? Um das extremste Beispiel zu nehmen: Warum sollte ein Afrikaner nicht auch einmal Bischof in Europa werden? Wir haben Missionsländer zu lange als von Europa ausgehende Einbahnstraßen angesehen; warum sollen nicht auch einmal Bischöfe von anderswoher zu uns kommen? Das ist für uns zwar noch schwer nachvollziehbar, aber im Prinzip muß das gar nicht schlecht sein.

HK: In den vergangenen Diskussionen, auch in deren hitzigsten Phasen fiel auf, daß das päpstliche Ernennungsrecht als solches eigentlich auch von den schärfsten Kritikern nie in Frage gestellt wird, obwohl man es historisch und theologisch durchaus in Frage stellen könnte. Wird dieses inzwischen so sehr als Ausdruck primatialer Gewalt verstanden, daß nur noch über die Beteiligung der Ortskirchen und nicht mehr über dieses selbst gesprochen wird? Und muß man es unbedingt so verstehen?

Kaiser: Das muß man sicher nicht so verstehen. Das ergibt sich schon aus der historischen Entwicklung. Der Einfluß des Papstes auf die Ernennung der Bischöfe hat ja erst spät Platz gegriffen. Erst im 9. Jahrhundert fing es überhaupt damit an, daß Päpste in Einzelfällen eingreifen, und erst die Reformbewegung des 11. Jahrhunderts versucht einen stärkeren Einfluß des Papstes geltend zu machen, zunächst in der Form der Bestätigung des Neugewählten, die bis dahin den Metropoliten zustand; erst im 14. Jahrhundert setzte sich dann die päpstliche Ernennung durch. Innozenz III. hatte sie um 1200 zwar schon gefordert, aber noch nicht durchsetzen können. Allein daraus ist schon zu ersehen, daß es so nicht sein muß.

HK: Am Anfang stand die Wahl, so ungefähr habe ich's bei Ihnen einmal gelesen, und so war's in der alten Kirche, und zwar Wahl durch Klerus und Volk ...

Kaiser: Am Anfang stand schlicht die Wahl durch die ganze Gemeinde. Dies war auch einfach, die Gemeinden waren ja klein und überschaubar. Jede Ortsgemeinde hatte ihren Bischof, und die Leute kannten sich gegenseitig. Das wurde schon schwieriger mit der Konstantinischen Wende, mit dem Beginn der Zwangstaufen und der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion. Ab da wurde auch das Wahlrecht schon differenziert. Wenn noch von Leo dem Großen der Satz zitiert wird, „wer allen vorzustehen hat, soll auch von allen gewählt werden“, dann waren das doch schon Wahlen, an denen die verschiedenen Gruppen der Gemeinden in sehr verschiedener Weise beteiligt waren.

HK: Mit dem Christentum als Staatsreligion begann praktisch auch der Streit um die Investitur geistlicher Ämter zwischen der geistlichen und der weltlichen Herrschaft, der dann für das Abendland im Investiturstreit zwischen Kaiser und Papst zugunsten der päpstlichen Gewalt entschieden wurde, auch wenn die Einwirkung der weltlichen Gewalt auf Bischofsernennungen noch bis in unser Jahrhundert hereinreicht. Der Kampf um die Investitur hat aber dazu geführt, daß die Mitwirkung von Laien überhaupt unterdrückt, ausgeschaltet wurde. Und von der auf diesem krummen Weg entstandenen Tradition kommen wir bis heute nicht los ...

Kaiser: Das ist richtig. Die Auseinandersetzungen zwischen Papst und Kaiser um die Investitur der Bischöfe wurde unter dem Titel geführt: Kampf gegen die Laieninvestitur. Unter Laieninvestitur wurden allerdings nicht Laien in einem allgemeinen Sinn verstanden, sondern ge-

meint war damit der weltliche Herrscher. Auf diese Weise wurde der Begriff Laie eingeschränkt und zugleich wieder ausgedehnt, indem die Laien generell aus dem Bestellungsverfahren ausgeschaltet und die Wahlgremien auf Klerikergremien beschränkt worden sind. Das richtete sich zunächst jedenfalls nicht gegen die Laien insgesamt, aber es kam dann so.

HK: Das hat sich noch im Zweiten Vatikanum niederschlagen ...

Kaiser: Ja insofern, als im Entwurf zum Bischofsdekret ursprünglich formuliert wurde, Laien sollen in Zukunft bei der Bestellung von Bischöfen keine Zugeständnisse erhalten. Dies wurde dann aber mit Bedacht abgeändert in den Satz (CD 20), das Konzil äußere den Wunsch, „daß in Zukunft staatlichen Obrigkeiten keine Rechte und Privilegien eingeräumt werden, Bischöfe zu wählen, zu ernennen, vorzuschlagen oder zu benennen“.

HK: Wenn ich es recht sehe, hat das II. Vatikanum schlußendlich in zweierlei Hinsicht zu einer offeneren Position gefunden: einmal, indem es den Universalsperrriegel gegen die Laien beseitigte, zum anderen, indem es die Bischofsernennungen nicht einfach dem Papst, sondern allgemeiner, den „zuständigen kirchlichen Obrigkeiten“ zuwies ...

Kaiser: ... und damit auch dem Umstand Rechnung getragen, daß die zuständigen kirchlichen Autoritäten bzw. die Zuständigkeiten der kirchlichen Autoritäten sich im Verlauf der Geschichte gewandelt haben und sich wieder wandeln können. Die zuständige kirchliche Obrigkeit war ja lange Zeit der Metropolit. Und es könnte durchaus sein, daß mit dem Erstarren der Bischofskonferenzen ...

„Nicht nur Rom neigt dazu, die Vollmachten der Bischofskonferenzen einzuschränken“

HK: Danach sieht es gegenwärtig nicht aus ...

Kaiser: Danach sieht es nicht aus, aber es könnte ja sein, daß meinewegen einmal der Vorsitzende der Bischofskonferenz in diese Funktion eintritt. Der Bischof könnte gewählt, und die Bestätigung der Wahl nicht durch den Papst, sondern durch den Vorsitzenden der Bischofskonferenz erfolgen. Das wäre denkbar, ob wünschbar und praktikabel ist eine andere Frage. Aber auf der Basis des Zweiten Vatikanums wäre das durchaus möglich.

HK: De facto wurden die Öffnungen, die sich im Zweiten Vatikanum durchgesetzt haben, durch die Ernennungspolitik seither aber wieder geschlossen. Gerade an der Stellung der Bischofskonferenzen wird das insgesamt deutlich ...

Kaiser: Es hat so den Anschein, wobei es gegen die Bischofskonferenzen ja von zwei Seiten her Bestrebungen gibt. Nicht nur Rom neigt dazu, ihre Vollmachten einzu-

schränken, sondern auch so mancher Bischof tut dies. So sehr die einzelnen Bischöfe ihre Konferenzen begrüßt haben, inzwischen merken sie, daß damit ihre eigene Autorität zugunsten der Autorität der Bischofskonferenz eingeschränkt wird. Es vollzieht sich gegenwärtig also eine ähnliche Entwicklung wie im 9. Jahrhundert, wo die Diözesanbischöfe gelitten haben unter der Fuchtel der Metropolen. Daraus entstand damals das Bestreben, die zahlreichen Fälschungen des 9. Jahrhunderts sind ein lebhafter Ausdruck dafür, die Zuständigkeiten der Metropolen weitgehend auf den Papst zu übertragen in der Annahme, der Metropolit ist nahe, der Papst ist weit weg.

HK: Das hat sich aber in jeder Beziehung geändert ...

Kaiser: In der Tat, durch die geschichtliche Entwicklung, die Verkehrsverhältnisse, die Nachrichtenübermittlung ist der Papst dem Einzelbischof heute sehr viel näher als damals der Metropolit, so daß die Diözesanbischöfe unter der starken Zentralgewalt des Papstes leiden. Da bot es sich an, die Bischofskonferenzen als Mittelinstanzen auszustatten, und nun fangen die Bischöfe an, auch unter dieser ihnen noch einmal näheren Autorität zu leiden.

HK: Darf man die Bischofskonferenzen rein pragmatisch sehen? Mit ihnen ist ja im Zweiten Vatikanum etwas grundlegend Neues geschehen, insofern die Bischofskonferenzen zur naturgegebenen konkreten regionalen Ausformung der Kollegialität des Episkopats – weltkirchlich verstanden – wurden. Dazu hat sich noch als Theologe selbst Joseph Ratzinger eindeutig geäußert. So tritt an die Stelle der Fuchtel des Metropoliten die Bischofskonferenz als Kollegialorgan. Und das ist wohl nicht nur psychologisch, sondern auch theologisch etwas anderes. Wobei der Vorsitzende der Bischofskonferenz auch als Ansprechpartner der säkularen Öffentlichkeit eine wichtige Person ist und das Sekretariat ein wichtiger Apparat. Aber weil Sie sagen, der Gegendruck komme von zwei Seiten, eine Zusatzfrage: Gebärden sich deutsche Bischöfe auch deswegen leichter kirchenfürstlich und gegenüber Mitbischöfen autonom, weil sie Bischöfe großer Diözesen – mit vielen Weihbischöfen – sind, während Bischöfe kleinerer Diözesen von selbst – auch bei pastoralen Aufgaben – auf mehr kollegiale Zusammenarbeit angewiesen sind?

Kaiser: Das ist sicher richtig. Ein Bischof einer großen Diözese hat diesbezüglich eine ganz andere Position als ein Bischof etwa in Italien, wo – jedenfalls bis vor kurzem – noch jede Kleinstadt einen eigenen Bischof hatte. Andererseits ist gerade durch die vielen Weihbischöfe, die wir in unseren großen Diözesen haben, die Bischofskonferenz ja auch wieder ganz anders strukturiert. Die Weihbischöfe sind ja eigentlich keine richtigen Bischöfe. Sie haben zwar die Weihe empfangen, haben aber kein Bischofsamt. Sie sind geweiht auf den Titel eines untergegangenen Bistums im Vorderen Orient oder in Nordafrika, aber Bischöfe in vollem Sinne sind sie nicht ...

HK: Sie sagen, Weihbischöfe seien eigentlich keine Bi-

schöfe. Für mich sind sie die Verkörperung des Auseinanderfallens von Weihe und Jurisdiktion, von Sakramentalem und Rechtlichem am Bischofsamt und gegenüber dem, was in der alten Kirche Regel war. Wie läßt sich das wieder enger zusammenfügen?

Kaiser: Die altkirchliche Regelung hat sicher vieles für sich. Die Bestellung des Bischofs war dort *ein* komplexer Vorgang: dieser hat sich auseinanderentwickelt, so daß wir heute zwei getrennte Akte haben, die aber von ihrem Wesen her zusammengehören. Die Weihbischöfe empfangen die Weihe, ohne daß sie wirklich Bischöfe sind. Besonders deutlich ist das bei den Nuntien und bei den Behördenleitern der päpstlichen Kurie; diese haben ganz andere Ämter. Und wir hatten lange Zeit Bischöfe als Landesfürsten, die keine Bischofsweihe empfangen hatten. Zu so grotesken Dingen hat sich das entwickelt. Aber auch im Normalfall sind die Dinge auseinandergerissen. Der Bischof wird nach gegenwärtiger Rechtslage vom Papst ernannt, oder der Papst bestätigt die Wahl. In beiden Fällen ist dieser Akt des Papstes die Übertragung des Bischofsamtes, und getrennt davon wird der Ernante geweiht. In der alten Kirche dagegen wurde so der von der Gemeinde Gewählte vom Metropoliten zusammen mit den anderen Bischöfen der Kirchenprovinz ordiniert. Ordination war so damals nicht allein das, was wir heute Weihe nennen, sondern das Komplexe: Bestätigung der Wahl und Weihe. Sakrament und Amt gehörten da wirklich noch zusammen.

HK: Und welchen Vorschlag haben Sie, beides im Vollzug wieder zusammenzufügen? Voraussetzung wäre ja auf jeden Fall, daß es sich um wirkliche Bischöfe handelt ...

Kaiser: Voraussetzung ist, daß einer zum Bischof ernannt oder gewählt wird, der noch nicht die Bischofsweihe empfangen hat. Einen Ansatz gibt es im neuen Kodex, wo es heißt, daß die Besitzergreifung, die Vorlage der Ernennungs- oder der Bestätigungsurkunde, in einem feierlichen Gottesdienst erfolgen soll. Im selben Gottesdienst sollte die Bischofsweihe gespendet werden und die Amtsübernahme stattfinden. Damit würde sichtbar, daß beides *ein* Vorgang ist. Nach dem alten Kodex konnte der Bischof Besitz von seiner Diözese schon vor der Weihe ergreifen und auch schon einen Generalvikar ernennen. Nach meiner Meinung wären das gar keine gültig ernannten Generalvikare. Nach dem Kodex von 1983 ist das nicht mehr möglich. Das ist schon ein erster Schritt einer neuen Zusammenfügung, der durch das Konzil vorgegeben wurde. Nach „Lumen Gentium“ (24) empfängt der Bischof in der Weihe eine Sendung von Christus und zugleich wird er durch die Amtsübertragung als Organ der Kirche in Dienst genommen. Bischofsweihe und Bischofsamt sind zwar nicht miteinander identisch. Das Amt als Indienstnahme durch die Kirche kann verlorengehen, die Weihe als sakramentale Sendung durch Christus dagegen nicht. So ist z. B. ein emeritierter Bischof ein „Bischof ohne Amt“. Aber das christologische und das ekklesiolo-

gische Element sind aufeinander bezogen und gehören zusammen. Das sollte auch bei der Bestellung der Bischöfe sichtbar werden.

„Ich wäre vorsichtig mit Einheitsregelungen“

HK: Alles, was bei einer Bischofsbestellung geschieht, spielt sich ab in einem Kraftfeld aus päpstlichem Leistungsanspruch, aus der Notwendigkeit weltkirchlichen Zusammenhaltens und aus orts- und teilkirchlichen Bedürfnissen. Sie haben bei verschiedenen Gelegenheiten ansatzweise Modelle für Bischofsbestellungen entwickelt. Gibt es für Sie so etwas wie ein idealtypisches Verfahren dafür?

Kaiser: Ich wäre vorsichtig mit Einheitsregelungen. Es wird nach Weltgegenden unterschiedliche Regelungen geben müssen. Aber als Grundtypus schwebt mir vor ein möglichst organisches Zusammenwirken von Gesamt- und Teilkirche. Das ergibt sich notwendig aus der Stellung des Bischofs. Dieser ist Vorsteher einer Teilkirche. Diese Teilkirche ist wirklich Kirche. Er ist aber als Mitglied des Bischofskollegiums eingebunden in die Verantwortung für die Gesamtkirche. Und die Gesamtkirche ist auch wirklich Kirche. Von daher erscheint mir ein Zusammenwirken von Teilkirche und Gesamtkirche einfach notwendig. Dabei kommt es auf die rechte Balance an. Gegenwärtig gibt es eindeutig ein Übergewicht der Gesamtkirche. Die einzelne Teilkirche ist nur minimal beteiligt. Selbst wo gewählt wird, kommen aus der Teilkirche nur unverbindliche Hinweise, der entscheidende Vorschlag kommt immer aus der Gesamtkirche. Das bayerische Konkordat ist der einzige Fall, wo der Heilige Stuhl eine Bindung eingegangen ist. Nach diesem *muß* der Papst die Bischofskandidaten aus den Vorschlägen auswählen, die aus Bayern gekommen sind. Aber das bedeutet nicht viel. Denn alle Bischöfe und alle Domkapitel aus bayerischen Diözesen müssen alle drei Jahre Vorschläge einreichen. Da bleibt eine große Auswahl.

HK: Wie kann die Mitwirkung der Teilkirchen gestärkt werden? Zunächst bei der Kandidatenauswahl. Es gibt wenigstens seit dem Zweiten Vatikanum Rudimente solchen Mitwirkens, auch des Mitwirkens von Laien. Sie bestehen vornehmlich darin, daß nicht Gremien, sondern vom päpstlichen Nuntius Personen, die er für fromm, klug und weise hält, konsultiert werden, und die können natürlich auch einem Gremium angehören. Damit ist viel Geheimniskrämerei und – entsprechend – Gerüchtemacherei verbunden. Wie könnten Sie sich eine Formalisierung solcher Erkundung vorstellen, die die Mitwirkung der Teil- resp. Ortskirche wirklich stärkt?

Kaiser: Inoffiziell werden bereits weiterreichende Konsultationsverfahren praktiziert; informelle Anhörungsverfahren in der Diözese z. B., bevor das Domkapitel seine Vorschlagsliste beschließt und nach Rom schickt. Dies hat es schon wiederholt gegeben. Es gibt aber sowohl für die Kandidatenfindung wie für die endgültige

Auswahl drei Möglichkeiten: als erstes das Anhörungsverfahren, dann das Ausschließungsverfahren und schließlich als stärkstes das Wahlverfahren. Das Ausschließungsverfahren gewährt nur negativen Einfluß im Sinne des der oder der nicht. Das Anhörungsverfahren ist eigentlich nur ein der Verbindlichkeit beraubtes Wahlverfahren. Aber grundsätzlich stehen diese drei Modelle zur Verfügung.

HK: Sie haben bei verschiedenen Anlässen ein Wahlverfahren vorgeschlagen, das vor allem die verschiedenen Räte, aber soweit ich sehe, auch nur halb einbezieht ...

Kaiser: Mir geht es um ein kombiniertes Verfahren. Zunächst um ein Anhörungsverfahren in einem sehr weiten Kreis und dann um ein Wahlverfahren in einem engeren Kreis, wo ich an die bestehenden Gremien – Diözesanrat, Pastoralrat, Priesterrat, Geistlicher Rat, Domkapitel – anknüpfe. Alle diese Gremien zusammen sollten verbindliche Kandidatenlisten aufstellen, während in das Anhörungsverfahren alle Geistlichen und alle Pfarrgemeinderäte einbezogen werden könnten. Die endgültige Wahl des Bischofs aus der Kandidatenliste sollte einem kleineren Gremium vorbehalten werden.

HK: Das wäre dann die Wiederherstellung von Resten einer Volkswahl, die als solche bzw. im strengen Sinne heute schon wegen sehr unterschiedlicher Zugehörigkeiten zur Kirche kaum praktikabel wäre?

Kaiser: Bei der Größe unserer Diözesen wäre es sicher nicht sinnvoll, den Bischof von der ganzen Diözese wählen zu lassen. Selbst die Leute, die aktiv am kirchlichen Leben teilnehmen, haben nicht alle den dafür nötigen Überblick. Alles würde wohl recht zufällig.

„Die Sperrigkeit gegenüber dem Pastoralrat hat sicher damit zu tun, daß an ihm Laien beteiligt sind“

HK: Aber das Domkapitel, das nach Konkordatsrecht den Bischof wählt, ist für eine Bischofswahl auch kein sehr repräsentatives Gremium, wenn man Kirche als Gemeinschaft und nicht als Herrschaftsordnung versteht ...

Kaiser: Das erklärt sich nur noch rein geschichtlich. Das Zweite Vatikanum hat deutlich herausgestellt, daß Kirche die Gemeinschaft aller Gläubigen ist, daß da nicht nur Gremien oder bestimmte Amtsträger etwas zu sagen haben, sondern daß die Gesamtheit der Gläubigen die Kirche ist. Wenn das Konzil sagt, die Gesamtheit der Gläubigen kann im Glauben nicht irren, dann wird man erst recht sagen müssen, die Gesamtheit der Gläubigen hat ein berechtigtes Interesse, mitzuwirken an der Auswahl des Bischofs. Und die Gesamtheit der Gläubigen ist eben wirklich mitverantwortlich für die Kirche als ganze. Das ist der praktische Sinn des Communio-Gedankens, der in der Kirche abhanden gekommen war und vom Zweiten Vatikanum neu belebt, aber nicht erfunden wurde.

HK: Ihr kombinierter Vorschlag, alle diözesanen Gremien einschließlich des Domkapitels zu Wählern oder wenigstens zu Auswählern zu machen, erscheint aber wiederum um einiges zu kompliziert. Es gibt ja ein sehr repräsentatives, wenn auch nicht immer gern gesehenes Gremium, das für die Wahl des Bischofs geradezu maßgeschneidert ist: der Pastoralrat. In ihm versammeln sich mit den leitenden Persönlichkeiten Laien, Kleriker und Ordensleute, also die „forces vives“ einer Diözese. Warum also soll nicht einfach er den Bischof wählen?

Kaiser: Ich habe an diesen Vorschlag natürlich auch gedacht. Zwei Gründe haben mich bewogen, den kombinierten Vorschlag zu machen. Ich wollte das Domkapitel deswegen nicht ausschließen, weil dieses, wo es in neuerer Zeit Wahlen gegeben hat, immer Wahlgremium war. Und der zweite Grund ist einfach: es gibt den Pastoralrat nicht überall, so auch hier in Regensburg nicht.

HK: Aber es gibt auch nicht in allen Diözesen ein Domkapitel ...

Kaiser: Es kommt mir aber darauf an, daß alle Gruppierungen über die Diözese repräsentativ beteiligt sein sollen. Deswegen der Vorschlag, der Priesterrat soll Kleriker entsenden, und der Diözesanrat Laien und beide Gruppierungen sollen dann zusammen mit dem Domkapitel wählen. Aber meinerwegen kann man das Domkapitel völlig beiseite lassen und nur Vertreter des Priester- und des Diözesanrates oder wo es einen Pastoralrat gibt, diesen wählen lassen.

HK: Das hat jetzt wieder nicht direkt mit Bischofsnennung oder -wahl zu tun. Aber warum ist man einer Einrichtung wie dem Pastoralrat gegenüber so sperrig? Er ist zwar nicht vorgeschrieben, im Bischofsdekret steht, glaube ich, nur ein „valde commendatur“. Aber gedeiht im Katholizismus kirchliche Communio – praktisch – noch nicht so weit, daß sich unter Klerikern, Ordensleuten und Laien und zwischen diesen und dem Bischof ohne außerordentliche Probleme zusammenarbeiten läßt? Oder ist das schlicht Mangel an Kommunikationsfähigkeit?

Kaiser: Das spielt sicher eine Rolle. Dennoch: es gibt trotzdem Beratung seit je. In Bayern gibt es dafür ein Gremium, das man so sonst nicht kennt, den schon einmal genannten Geistlichen Rat oder die Ordinariatskonferenz, in der nicht nur beraten, sondern auch entschieden wird. Aber in diesen Gremien sind bisher Kleriker in der Regel noch unter sich geblieben. Die Sperrigkeit – wie Sie sagen – gegenüber dem Pastoralrat hat sicher damit zu tun, daß an ihm Laien beteiligt sind. Es gibt bei den Leuten, die neu in die Gremien kommen, aber auch eine gewisse Unzufriedenheit darüber, daß sie nur beraten und nicht auch entscheiden dürfen. Aber was heißt beraten ...

HK: Es gibt verbindliche und unverbindliche Modi des Beratens ...

Kaiser: Die Kirchenleitung sagt gern: das ist *nur* Beratung, das ist für mich nicht verbindlich, ich kann trotzdem

tun, was ich will. So ist es aber nicht. Nach dem kirchlichen Recht gibt es Dinge, wo sich der Bischof beraten lassen kann und andere, in denen er sich beraten lassen muß. Auch dort, wo er sich beraten lassen muß, ist er nicht strikt an das Ergebnis gebunden. Aber es heißt im Gesetz: er darf davon nur abweichen, wenn er entsprechend schwerwiegende Gründe hat. Nimmt man das ernst, dann hat auch die „Nur“-Beratungstätigkeit ein größeres Gewicht. Allgemein bedeutet beraten nicht überreden durch Druck, sondern überzeugen durch Argumente.

„Der Papst hat zwar die Vollmacht, er darf aber nicht beliebig davon Gebrauch machen“

HK: Vom Wahlgremium und seiner Zusammensetzung einmal abgesehen: eine Bestellung des Bischofs, die gesamtkirchlichen und teilkirchlichen Belangen gerecht wird, könnte auf recht unterschiedliche Weise erfolgen: durch Wahl nach päpstlichem Vorschlag, durch päpstliche Bestätigung nach erfolgter Wahl (was ein Vetorecht des Papstes einschließen könnte/müßte) oder – auf umgekehrtem Wege – die Ortskirche macht einen Dreivorschlag, aus dem der Papst den Bischof ernennt. Welche Lösung schwebt Ihnen vor?

Kaiser: Ich gehe davon aus, daß das primäre Interesse am Bischof die Ortskirche hat. Deswegen sollte die Entscheidung durch Wahl bei der Ortskirche liegen. Die Erstellung nur einer Liste, aus der dann der Papst den Bischof bestimmt, entspräche dem nicht. Die Beteiligung der Gesamtkirche sollte einmal bei der Aufstellung der Kandidatenliste ins Spiel kommen in Form eines Ausschließungsrechts; zum anderen bei der Wahl durch die Bestätigung der Wahl, wobei die Bestätigung zu erfolgen hat, wenn der Gewählte die gesetzlichen Eignungsvoraussetzungen erfüllt.

HK: Es gibt aber historisch und aktuell aber noch einen weiteren Weg: den der altkirchlichen *Communio*-Briefe. Im Falle der Patriarchen der Ostkirchen steht heute noch im Päpstlichen Jahrbuch: Der Heilige Vater hat am soundsovielten die „*ecclesiastica communio*“ gewährt.

Kaiser: In der Ostkirche gibt es zwar für Diözesanbischöfe wie für Patriarchen ein Wahlrecht, aber dort wählen nur Bischöfe, die Wahlsynode besteht nur aus Bischöfen ...

HK: Das „Kollegium“ ergänzt sich durch Kooption?

Kaiser: Das könnte man so sagen. Das würde ich aber auf der Grundlage des Zweiten Vatikanums nicht für einführenswert halten.

HK: Aktuell ist es wohl so, daß der Nuntius, ob es sich um Konkordatsländer handelt oder nicht, bei der Bestellung von Bischöfen die Hauptperson ist. Nun deuteten Sie ja an, die Verhältnisse sind weltkirchlich in Ost, West, Süd und Nord sehr verschieden. Um es etwas paradox zu

formulieren: Bisher hat es den Nuntius bei Bischofsernennungen dort am meisten gebraucht, wo es ihn nicht gab, in Ostblockländern. Man behalf sich, so gut es ging, mit einem „Sondernuntius“ aus Rom. Wo die Kirche unfrei ist, das gilt von Fall zu Fall auch für Kirchen auf der südlichen Halbkugel, ist ein Nuntius bzw. eine Mitwirkung Roms in der Regel hilfreich, um die Teilkirche zu stützen. Aber auf uns bezogen: Soll der Nuntius überhaupt und speziell bei der Bestellung von Bischöfen noch eine Funktion haben, wenn die Normalkommunikation in den kollegialen Formen zwischen Teilkirchen und Gesamtkirche und zwischen Bischofskonferenzen und Rom wirklich funktioniert?

Kaiser: Ich habe in meinem Modell beide Möglichkeiten kombiniert. Ich habe vorgeschlagen, bei der vorläufigen Kandidatenliste, die in der Teilkirche aufgestellt wird, so wohl den Metropoliten wie den Nuntius zu beteiligen. Beide sollten die Möglichkeit haben, Kandidaten auszuschließen oder dazuzufügen. Ob man die Gesamtkirche beide Male einschaltet, bei der Kandidatenaufstellung und bei der Wahl, das läßt sich sicher unterschiedlich machen. Nach Situationen verschieden vorzugehen: hier wäre eine Möglichkeit. Ich halte es jedenfalls für entscheidend, daß die Gesamtkirche in irgendeiner Weise beteiligt wird; das kann auf unterschiedliche Weise und auch in verschiedenem Maße geschehen.

„Die Neuordnung muß ausgehen vom Verständnis der Kirche“

HK: Die Bischofsernennungen, überhaupt die gesamtkirchliche Personalpolitik ist in der Regel natürlich Ausdruck der Spannung zwischen Primatsvollmachten und ortskirchlichen Belangen. Als Strukturierungskriterium dieses Spannungsfeldes führen Sie das Subsidiaritätsprinzip an. Zugleich aber sagen Sie, im Falle der Vakanz eines Bischofssitzes komme der Papst als gesamtkirchlicher Subsidiär am allerauthentischsten zum Zuge, weil die Teilkirche ja ohne Leitung sei. Aber gerade so kann das Subsidiaritätsprinzip kippen und aus der Kompetenzkompetenz des Petrusamtes eine Allkompetenz werden.

Kaiser: Diese Gefahr ist in der praktischen Durchführung immer gegeben. Das hängt sicher auch ab von der Stärke der jeweiligen Persönlichkeit. Ein starker oder ein weniger starker Papst kann das unterschiedlich handhaben. Aber das Zweite Vatikanum sagt (in „*Lumen Gentium*“ 23), die Kirche besteht in und aus Teilkirchen. Die Gesamtkirche ist Kirche und jede Teilkirche ist wirkliche Kirche. Der Papst ist Bischof der Gesamtkirche; so wie jeder Bischof Bischof seiner Teilkirche ist, so ist der Papst Bischof der Gesamtkirche. Und als solcher hat er Vollmacht, auch in jede Teilkirche hineinzuwirken, auch hineinzuregieren.

HK: Hat er das und nach welchen Kriterien? Die *potestas directa*, die unmittelbare Gewalt über die Ortskirchen ist

doch erst eine späte Ausprägung der universalkirchlichen Zuständigkeit des Petrusamtes ...

Kaiser: Das kann man natürlich verschieden ausformulieren. Aber der Papst hat als Bischof der Gesamtkirche Vollmacht über die gesamte Kirche. Doch das Entscheidende für mich ist, und das meine ich mit dem Subsidiaritätsprinzip als Strukturierungskriterium, er hat zwar die Vollmacht, er darf von ihr aber nicht beliebig Gebrauch machen. Wir haben das auch in vielen anderen Dingen gelernt, bei der Gentechnik z. B. Der Mensch darf nicht alles, was er kann; das sind wirkliche, sittliche und auch rechtliche Bindungen. Und der Papst darf in dem Sinne auch nicht alles, was er kann. Wenn eine Notwendigkeit besteht, wenn ein Bischof versagt, dann kann er ihn absetzen; er kann es dann nicht nur, er muß es sogar. Und wenn kein Bischof da ist, dann besteht eine Situation, in der auch die Gesamtkirche gefordert ist ...

HK: Aber das sind sehr variable Spielräume, die sehr unterschiedlich genutzt werden können ...

Kaiser: Diese werden gegenwärtig so weit ausgenützt, daß der Papst in der Regel den Bischof ganz allein ernannt, das ist eine Überspitzung; den Papst ganz auszuschalten wäre eine Überspitzung nach der anderen Seite hin. Aber die Einwirkung des Papstes ist jedenfalls dadurch begrenzt, daß die Teilkirche Kirche ist und als solche auch mit dem Tod des Bischofs nicht erlischt; deswegen muß die Einwirkung der Teilkirche stärker sein als die der Gesamtkirche.

HK: Aber die Entwicklung läuft linear und kontinuierlich in die Gegenrichtung, und zwar nicht erst unter dem gegenwärtigen Papst ...

Kaiser: Von der ganzen Kirchengeschichte her läuft es anders. Aber gerade das Zweite Vatikanum sehe ich als Ansatzpunkt, diese Entwicklung wieder umzudrehen. Und zwar aufgrund der Einsicht, die sich auf dem Konzil durchgesetzt hat, daß sowohl die Gesamtheit der Gläubigen Kirche ist, wie auch die Teilkirchen Kirche sind. Das ist auch nie ganz untergegangen. Selbst im vielgeschmähten Codex von 1917 werden die Diözesen als „Ecclesiae“ bezeichnet. Aber jeder hat es überlesen. Das Zweite Vatikanum hat das korrigiert und an der Umsetzung der Korrekturen müssen wir jetzt arbeiten.

HK: Ist das bei uns geltende Konkordatsrecht noch ein Weg zu stärkerer ortskirchlicher Mitwirkung bei der Bestellung von Bischöfen, oder müssen wir bei der Umsetzung der Korrekturen des Zweiten Vatikanums nicht stärker auf kirchenrechtliche Veränderung setzen, um die Lösungen zu finden, die dem Zusammenspiel von Orts- und Gesamtkirche mehr gerecht werden?

Kaiser: Die Konkordate sind selbstverständlich auch zeitbedingte Erscheinungen. Sie sind in einer ganz bestimmten Situation zustande gekommen, in einer Situation, in der ein bestimmtes Kirchenverständnis vorherrschte und ein bestimmtes Verhältnis von Kirche und Staat bestand. Von diesen Elementen sind die Konkordate bestimmt.

Nun ist die Bestellung eines Bischofs natürlich eine genuin innerkirchliche Angelegenheit. Ob und wie weit dem Staat ein Mitwirkungsrecht eingeräumt wird, ist eine völlig sekundäre Sache. Wenn es dies nicht gibt, fehlt nichts. Die Neuordnung muß ausgehen vom Verständnis der Kirche, vom Verständnis des Bischofsamtes in der Kirche. Und so muß für beide die entsprechende Regelung gefunden werden.

HK: Im Fall Köln hat sich gezeigt, daß wir bislang nicht in der Lage sind, Mitwirkungsmechanismen zu entwickeln, die beiden Größen, Rom und den Teilkirchen, gerecht werden. Es war doch einigermaßen irritierend, daß sich Rom überhaupt erst bewegte, als der Einspruch der Konkordatspartner kam. Wie kommen wir aus dem Paradox heraus, doch irgendwo noch Reste des staatlichen Arms zu Hilfe zu nehmen, um legitime ortskirchliche Belange zur Geltung zu bringen?

Kaiser: Das kommt immer noch daher, daß Staat und Kirche einmal mehr oder weniger eine Einheit waren ...

„Man muß einmal anfangen, darüber ernst zu reden“

HK: Mir geht es nicht eigentlich um die Abschaffung von Konkordaten, sondern um die Frage, wie kommen wir *binnenkirchlich und mit kirchlichen Mitteln* zu einem Verhältnis zwischen Gesamt- und Ortskirche, in dem teilkirchliche Belange respektiert werden und zum Tragen kommen. Welche Schritte schlagen Sie – am Beispiel Bischofsernennungen – vor?

Kaiser: Der erste Schritt müßte eine Änderung des Kirchenrechts sein. Der zweite müßte dann aber doch durch eine Änderung der Konkordate in Verhandlungen mit dem Staat deutlich machen, daß die Konkordatsbestimmungen geschichtlich zu erklären sind und daß die Kirche gegenüber der früheren Situation in ihrem Selbstverständnis fortgeschritten ist ...

HK: Aber wenn es an die Änderung des Kirchenrechts geht, an konkrete Reformen im Sinne z. B. Ihres Modells, dann müssen nicht nur überkommene Regeln und Strukturen aufgebrochen werden, sondern es braucht auch die nötigen Kräfte, die dies tun. Sehen Sie diese Kräfte gegenwärtig in Kirche und Theologie und auch bei den kirchenleitenden Personen, die sich damit zu befassen haben?

Kaiser: Ich bin Realist genug, um zu sehen, daß sich neue Modelle nicht von heute auf morgen umsetzen und durchsetzen lassen. Dafür gibt es zu viele Kräfte, die gegensteuern. Aber man muß einmal anfangen, darüber ernst zu reden. Es reicht nicht, am bestehenden Modus Kritik zu üben und zu sagen, der ist schlecht. Wir müssen sagen: So und so können wir es machen, und so und so müssen wir es machen aufgrund der theologischen Erkenntnisse, die sich auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil durchgesetzt haben. Auch hier geht es darum, daß Argumente überzeugen sollen.